



Stellungnahme des DBwV zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

1. Kurzstellungnahme

Der Verband begrüßt die Intention des Gesetzgebers, einen wirksamen Schutz in den öffentlichen Einrichtungen des Bundes sowie öffentlichen Verkehrsmitteln vor den Gefahren des Passivrauchens und zur Vermeidung der dadurch ausgelösten Krankheiten zu schaffen. Allerdings wird aufgrund der besonderen dienstlichen Situation bei der Bundeswehr, insbesondere bei besonderen Auslandsverwendungen (Auslandseinsätzen), angeregt, den Dienststellenleitern einen Spielraum einzuräumen, um in den Raucherinnen und Rauchern zugewiesenen und ausschließlich von ihnen genutzten Dienst- bzw. Arbeitsräumen ohne Besucherverkehr eine Ausnahme vom grundsätzlichen Rauchverbot zu ermöglichen, soweit der Schutz der nichtrauchenden Beschäftigten in benachbarten Bereichen sichergestellt ist.

2. Ausgangslage

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung bestehen schon seit Jahren Maßnahmen zum Schutz der nichtrauchenden Beschäftigten. Diese wurden zuletzt mit Erlass BMVg WV IV 1 vom 05. Oktober 2006 - Az 47-04-15/00 -, VMBl. 2006 S.137, neu gefasst. Mit dem Erlass wird bereits bisher ein weitgehender Nichtrauchererschutz im Sinne des Bundesnichtraucherschutzgesetzes unter Beachtung der Beteiligungsrechte sichergestellt.

3. Begründung und Umsetzung

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Bundesnichtraucherschutzgesetz unter B. Besonderer Teil zu Art. 1 § 1 Abs. 3 sollen neben Besprechungsräumen nun auch alle Arbeitsräume ausnahmslos einem generellen Rauchverbot unterfallen. Die Erstreckung des generellen Rauchverbots auf alle Arbeitsräume findet sich zwar im Gesetzestext unter Art. 1 § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs wieder, jedoch würde nach unserer Auffassung der Gesetzestext in Art. 1 § 1 Abs. 3 auch für Dienst- und Arbeitsräume noch eine Ausnahmeregelung ermöglichen. Erst durch die

Gesetzesbegründung wird dies jedoch ausgeschlossen. Diese Erstreckung des Nichtrauchererschutzes auf alle Dienst- und Arbeitsräume - unabhängig von der Beeinträchtigung von Nichtrauchern - erscheint sehr restriktiv und berücksichtigt nicht ausreichend die besonderen Anforderungen des Dienstes in der Bundeswehr - insbesondere in besonderen Auslandsverwendungen (Auslandseinsätzen) - mit z.T. sehr langen Dienst- und Anwesenheitszeiten sowie besonderen psychischen Belastungen. Zwar ist bereits in Art. 1 § 1 Abs. 2, 2. Halbsatz schon ausdrücklich eine Ausnahme für Wohn- und Übernachtungszwecke dienende Räume vorgesehen, jedoch sollte weiterhin auch für Dienst- und Arbeitsräume eine solche Ausnahmeregelung möglich sein, soweit der Schutz der Nichtraucher gewährleistet ist. Ein ausreichender Nichtraucherschutz dürfte in diesen Fällen insoweit auch durch die Beachtung der Beteiligungsrechte gewährleistet werden können.

Es wird deshalb vorgeschlagen, in der Gesetzesbegründung unter B. Besonderer Teil Art. 1 § 1 Abs. 3 Satz 3 die Worte "oder Arbeitsräume" zu streichen.

Des Weiteren muss aus unserer Sicht die Einbindung der betroffenen Menschen oberste Priorität genießen. Daher sollte - in der Gesetzesbegründung - die Rechtslage Erwähnung finden, dass jegliche Ausführungsregelungen und Ausnahmen der Mitbestimmung nach § 75 Abs. 3 Nr. 11 BPersVG unterliegen.